

**Gebührensatzung
zur Betriebswasserbenutzungssatzung
des Wasser-/Abwasserzweckverbandes
Arnstadt und Umgebung
für den Industriegroßstandort
Erfurter Kreuzí**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betriebswasserversorgungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für den Industriegroßstandort Erfurter Kreuzí (Gebührensatzung zur Betriebswasserbenutzungssatzung - GS-BWS) vom 19. Juni 2007 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 03. Juli 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 18. März 2014)

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der Brauchwasserversorgungseinrichtung für den Industriegroßstandort Erfurter Kreuz (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Betriebswasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit keine Wasserzähler des Zweckverbandes vorhanden sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Dauerdurchfluss Q_3 (nach MID 2004/22/EG*) | Nenndurchfluss Q_n (nach EWG 75/33**) | |
|---|--|---------------|
| bis 4,0 m ³ /h | bis Q_n 2,5 m ³ /h | 3,50 "/Monat |
| bis 10,0 m ³ /h | bis Q_n 6,0 m ³ /h | 8,40 "/Monat |
| bis 16,0 m ³ /h | bis Q_n 10,0 m ³ /h | 14,00 "/Monat |
| bis 25,0 m ³ /h (DN 40/50) | bis Q_n 15,0 m ³ /h | 21,00 "/Monat |
| bis 40,0 m ³ /h (DN 50/65) | bis Q_n 25,0 m ³ /h | 35,00 "/Monat |
| bis 63,0 m ³ /h (DN 65/80) | bis Q_n 40,0 m ³ /h | 56,00 "/Monat |
| bis 100,0 m ³ /h (DN 80/100) | bis Q_n 60,0 m ³ /h | 84,00 "/Monat |

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler
DN - Durchmesser

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Betriebswasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Betriebswasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Betriebswasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,05 " pro Kubikmeter entnommenen Betriebswassers.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5 Abrechnung und Fälligkeit

Der Verbrauch wird alle zwei Monate abgerechnet, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder beseitigt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss eines Grundstückes, wenn ein Sonderinteresse des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten an der Kosten verursachenden Maßnahme besteht. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen zur Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(4) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.